

§ 1a PK-InfoV Allgemeine Informationen

PK-InfoV - Pensionskassen Informationspflichtenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Pensionskasse hat den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten folgende allgemeine Informationen gemäß § 19 Abs. 2a PKG zur Verfügung zu stellen:

1. 1.Firma und Ort der Hauptverwaltung, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse der Pensionskasse sowie einer etwaigen Niederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird;
2. 2.den Mitgliedstaat, in dem die Pensionskasse zugelassen oder eingetragen ist;
3. 3.die für die Pensionskasse zuständige Aufsichtsbehörde;
4. 4.die Rechte und Pflichten
 1. a)der Pensionskasse,
 2. b)des Arbeitgebers sowie
 3. c)der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten;
5. 5.die Grundsätze der Veranlagungspolitik der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft;
6. 6.die Art der von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tragenden finanziellen Risiken, insbesondere ob sie Veranlagungsrisiken oder versicherungstechnische Risiken tragen;
7. 7.ob und in welchem Ausmaß eine Garantie durch die Pensionskasse vorgesehen ist;
8. 8.falls keine Garantie vorgesehen ist, eine entsprechende Klarstellung;
9. 9.die Optionen, die gegebenenfalls bei Eintritt des Leistungsfalles offen stehen;
10. 10.die Wahlmöglichkeiten und Modalitäten einer Übertragung gemäß § 5 Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. 282/1990 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses);
11. 11.die Beschreibung etwaiger Wahlrechte gemäß § 12 Abs. 7 PKG (Wechsel in andere VRG oder Sub-VG) und § 12a PKG (Wechsel in eine Sicherheits-VRG);
12. 12.für Zusagen ohne unbeschränkte Nachschusspflicht des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3 PKG
 1. a)eine Beschreibung der Mechanismen, die Versorgungsansprüche mindern können,
 2. b)eine Darstellung der Performance der jeweiligen VRG oder Sub-VG oder Sicherheits-VRG über die letzten fünf Jahre,
 3. c)die Art der Verwaltungskosten und wie sie bemessen sind.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at